

## **Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme und Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Hiermit wird der Eigentümer/die Eigentümerin des Fahrzeuges mit dem tschechischen Kennzeichen **AKC 11-15** (weißer Toyota Corolla, abgestellt auf dem öffentl. Parkplatz Kleingartenanlage Nordpolder, Linnicher Straße) aufgefordert, das Fahrzeug innerhalb von 1 Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung aus dem öffentlichen Verkehrsraum (im Sinne des §1 StVO) zu entfernen.

Sollte der Eigentümer/die Eigentümerin dieser Aufforderung nicht innerhalb der o.g. Frist Folge geleistet haben, so wird hiermit gemäß §§ 59 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW: S. 510/SGV. NW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung

die Vornahme der Handlung durch einen anderen auf Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin angedroht. Die voraussichtlichen Kosten für die Ersatzvornahme betragen:

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| 1) für das Abschleppen | ca. 110,00 € inkl. MwSt. |
| 2) Standgebühr täglich | 8,50 € inkl. MwSt.       |

Diese werden nach Fristablauf sofort bei dem Eigentümer/bei der Eigentümerin des Wagens beigetrieben. Wird der Kostenvoranschlag überschritten, so besteht das Recht der Nachforderung.

### Begründung:

Das o.g. Fahrzeug ist nicht mehr zugelassen und an der vorgenannten Stelle, somit im öffentlichen Verkehrsraum, abgestellt. Gemäß § 32 Abs. 1 der StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ein nicht zugelassenes Fahrzeug fällt unter den Begriff Gegenstand. Das Verbot des § 32 StVO wird schon dann wirksam, wenn eine Behinderung nach der Lebenserfahrung möglich oder nicht ausgeschlossen ist. Das ist bei einem nicht zugelassenen Fahrzeug regelmäßig der Fall.

Der Begriff öffentlicher Verkehrsraum umfasst alle Flächen, die der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offen stehen.

Es ist daher unerlässlich, das Fahrzeug bis zum Fristablauf aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Dies stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jetzt geltenden Fassung. Grundsätzlich hätten Rechtsbehelfe gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das heißt, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre.

Die Stadt Jülich verfügt nicht über eigene geeignete Aufbewahrungskapazitäten für sichergestellte Fahrzeuge. Eine Fremdunterbringung ist mit erheblichen Kosten verbunden. An einer Vermeidung solcher Kosten besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Beseitigung der bestehenden Gefahr das private Interesse des Eigentümers/der Eigentümerin, die von mir geforderten Maßnahmen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit nicht ausführen zu müssen.

Nach § 63 Abs. 2 Satz 2 VwVG NRW soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage gegen diese Ordnungsverfügung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist die Ordnungsverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden.

Anzudrohendes Zwangsmittel ist die Ersatzvornahme, weil es sich bei meinen Anordnungen zur Gefahrenabwehr um vertretbare Handlungen handelt. Die Ersatzvornahme ist geeignet, die Gefahr auf schnellstem Wege zu entfernen und ist angemessen, da diese die geringste Belastung darstellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** (gem. §§ 74, 81 und 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)

Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer/die Eigentümerin vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

**Hinweise:**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Eigentümer/von der Eigentümerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Eigentümer/der Eigentümerin zugerechnet werden.

**Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung** dieser Verfügung kann der Eigentümer/die Eigentümerin beim Bürgermeister der Stadt Jülich oder beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Außerdem hat der Eigentümer/die Eigentümerin die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen oder, wenn die Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Jülich, den 31.10.2013

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Gez. Pinell